

Ski-Klub Soest e.V. Kanuabteilung

Ordnung für die Benutzung von Vereinsbooten und Kanausrüstungsgegenständen

§ 1 schonender Umgang

(1)

Vereinsboote und vereinseigene Ausrüstungsgegenstände stehen im Eigentum des Ski-Klub Soest e.V. und damit im Eigentum aller seiner Mitglieder.

Dies ist bei jeder Benutzung zu bedenken, weswegen schonender Umgang und Pflege eine Selbstverständlichkeit sind.

(2)

Das bedeutet unter anderem:

- a) Boote tragend transportieren, nicht über harten oder steinigen Boden ziehen.
- b) Der Gebrauch besonders empfindlicher Boote (z.B. aus GFK-Material) ist entsprechend schonend vorzunehmen (z.B. kein Uferstart, keine Sprünge von Abfallkanten bei Gefahr von Grundberührung wie Betonplatte am Steilwehr, keine Befahrung von Wehren bei Aussicht auf Felsberührungen, wie beispielsweise beim Möhne-Wehr in Niederbergheim).
- c) Boote und Ausrüstungsgegenstände (auch Surfanzüge und Schwimmwesten) nach Gebrauch reinigen, Boote trocken wischen, nasse Gegenstände zum Trocknen aufhängen.
- d) Achtung bei der Paddelbrücke (bei zerbrechlichen Paddeln aus Holz oder aus leichten Kunststoff ggf. auf Paddelbrücke verzichten, Körpergewicht beachten)
- e) Verlust und Beschädigung melden.
- f) Verunreinigungen im Klubhaus beseitigen (z.B. Trittspuren, Dusche/Umkleiderum sauber hinterlassen).

§ 2 Verlust / Beschädigung

Verluste und Beschädigungen sind unverzüglich dem Kanuwart mitzuteilen.

§ 3 Ausleihe

(1)

Die Ausleihe ist grundsätzlich kostenlos, wenn der ausgeliehene Gegenstand unbeschädigt zurückgegeben wird. Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Im Falle einer Beschädigung haftet der Entleiher für die Reparaturkosten. Er hat sich in Abstimmung mit dem Kanuwart im Rahmen seiner Möglichkeiten persönlich für eine sachgerechte Reparatur einzusetzen. Der Kanuwart kann in geeigneten Fällen Ausnahmen von Satz 2 und 3 zulassen.

(2)

Die Ausleihe und die anschließende Rückgabe sind in das dafür vorgesehen Buch einzutragen.

(3)

Vereinseigene Ausrüstungsgegenstände stehen grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Über Ausnahmen hiervon und über die Ausleihbedingungen entscheidet in jedem Einzelfall der Kanuwart (z.B. Werbemaßnahmen, gemeinsame Unternehmungen mit befreundeten Kanuvereinen)

(4)

Eine Ausleihe findet grundsätzlich nur zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen statt. Ausnahmen davon sind grundsätzlich zugelassen bei Fahrten auf dem Möhnesee außerhalb von Trainingsveranstaltungen oder von Flusswanderungen der Kanuabteilung (siehe Jahresprogramm und ggf. Zusatzprogramm am Aushang bzw. in der Tagespresse). Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kanuwart.

(5)

Reservierungen (Einschreibung in die Teilnehmerliste der Vereinsveranstaltungen) sind zu beachten. Häufige Mehrfachreservierungen bestimmter Vereinsboote durch den selben Entleiher im selben Kalenderjahr können bei Konkurrenzwünschen in besonderen Fällen vom Kanuwart gestrichen werden.

(6)

Bei gravierenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung kann der Kanuwart ein zeitlich befristetes Ausleihverbot aussprechen.

§ 4 persönliche Arbeitsleistung

Jedes Mitglied der Kanuabteilung ist verpflichtet, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Wartung, Pflege und die geeignete Aufbewahrung der für die Ausübung des Kanusports vorgesehen vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen nach Kräften einzusetzen und zur Erfüllung dieses Zweckes Arbeitsleistungen zu erbringen (z.B.: Teilnahme an entsprechenden Arbeitseinsätzen).

§ 5 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sind auf der Quartalsbesprechung der Kanuabteilung des Ski-Klub Soest e.V. II/2005 am 5.4.2005 beschlossen worden. Sie gelten ab diesem Tag.

Hartmut Bembenek (Kanuwart 2005)

Heike Flocke (Kanuwartin)